

4 Unterhalt

4.1 Kindesunterhalt

Für den Unterhalt eines Kindes haben die Eltern nach ihren Kräften anteilig beizutragen, wobei Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Die Unterhaltspflicht besteht bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes:

- Eigene Einkünfte jeder Art (nicht nur Arbeitseinkommen) mindern den Unterhaltsanspruch.
- Der Elternteil der den Haushalt führt, in dem das Kind lebt, leistet dadurch seinen Unterhalt (*Naturalunterhalt*).
- Der andere Elternteil ist zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet (*Geldunterhalt*), soweit er dazu imstande ist.
- Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wird also vom Gesetz grundsätzlich als voller Unterhaltsbeitrag des betreuenden (bzw. hauptsächlich betreuenden) Elternteils gewertet und der Leistung von Geldunterhalt gleichgestellt.

Sollte der Geldunterhaltspflichtige etwa aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit dazu nicht imstande sein, hat der betreuende Elternteil auch für die fehlenden finanziellen Mittel aufzukommen. Sollten beide Elternteile nicht leistungsfähig sein, sind die Grosseltern heranzuziehen, soweit sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden.

Der Unterhaltsbetrag hängt zum einen vom Alter und den Bedürfnissen der Kinder, zum anderen vom Einkommen und den (sonstigen) Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen ab. Für die Berechnung des angemessenen Unterhalts wird üblicherweise die *Prozentsatzmethode* herangezogen, welche vom Nettoeinkommen des haupterwerbstätigen Elternteiles als Bemessungsgrundlage ausgeht. Obgleich in der Praxis angewendet, findet die Prozentsatzmethode keine gesetzliche Grundlage. Sie ist insofern als Obergrenze der Belastbarkeit eines Unterhaltspflichtigen zu verstehen.

Ein Kindsvater hat demnach von seinem Nettoeinkommen für sein Kind im Alter

- bis 6 Jahre 16 %
- 6 – 10 Jahre 18 %
- 10 – 15 Jahre 20 %
- ab 15 Jahren 22 %

bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit zu leisten.

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ist von den vorstehenden Prozentsätzen 1 % (unter 10 Jahre) bzw. 2 % (über 10 Jahre) je Kind abzuziehen.

Bei weiteren konkurrierenden Sorgepflichten (etwa für die Mutter der Kinder) werden diese Prozentsätze um weitere 1 – 3 % pro Kind gekürzt.

4.1.1 Ab wann ist ein Kind selbsterhaltungsfähig?

Selbsterhaltungsfähig ist man, wenn man eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat. Allerdings muss dem Kind auch eine angemessene Zeit für die Jobsuche eingeräumt werden. Ein Studium sollte in der für die jeweilige Studienrichtung üblichen Durchschnittszeit absolviert werden; ein einmaliger Studien- oder Ausbildungswechsel, wenn das zunächst gewählte Studium den Neigungen und der Begabung des Kindes doch nicht entspricht, schadet nichts. Hat allerdings ein Kind bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen und möchte dann studieren, sind die Eltern dann nur in besonderen

Fällen noch unterhaltspflichtig, etwa wenn das Kind für das Studium besonders geeignet ist und stark verbesserte Karrierechancen nach einem Studienabschluss zu erwarten sind.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändern, kann der Kindesunterhalt angepasst werden. Eine Erhöhung des Unterhalts kommt in Betracht, wenn der Kindsvater ein deutlich höheres Einkommen erzielt oder das Kind mit zunehmendem Alter einen grösseren Bedarf hat.

Eine Herabsetzung des Unterhalts kann verlangt werden, wenn der Kindsvater ein geringeres Einkommen erzielt, zusätzliche Sorgepflichten hat oder das unterhaltsberechtignte Kind ein anrechenbares Eigeneinkommen hat. Ein Lehrlingslohn beispielsweise müsste ein unterhaltsberechtigntes Kind bzw. dessen mit der Obsorge betraute Mutter sich jedenfalls anrechnen lassen.

4.1.2 Was gilt als Sonderbedarf ?

Sonderbedarf sind über den Durchschnittsbedarf hinausgehende Auslagen, also solche Kosten, die nur ausnahmsweise anfallen. Das sind Aufwendungen für Gesundheits- und Persönlichkeitsentwicklung (Ausbildung, Talent, Förderung, Erziehung). Anerkannt werden etwa:

- Internat (nur dann, wenn es in Liechtenstein keine gleichwertige Institution gibt).
- Anschaffungskosten; zB für einen Computer, der für die Ausbildung notwendig ist
- Lerntherapie
- Logopädische Behandlung
- Musikinstrument für ein besonders begabtes Kind
- Notwendige Schulveranstaltungen, die schulischen Zwecken dienen; zB Sprachferien die für den Schulabschluss erforderlich sind

Daneben gibt es die medizinischen Sonderkosten, wie

- Zahnregulierung und spezielle Behandlungen
- Brille
- spezielle krankheitsbedingte Lebensmittel
- ...

soweit sie nicht von der IV bzw. Krankenkasse ersetzt werden. Der Sonderbedarf ist von den Eltern anteilig zu tragen, d.h. der vorwiegend betreuende Elternteil kann vom anderen zusätzlich zum laufenden Kindesunterhalt 50 % des von der Krankenkasse nicht ersetzten Teils der Behandlungskosten verlangen.

Solche Ausgaben, die nicht speziell in der Person des Kindes begründet sind, sondern für die Freizeitgestaltung üblich (Schulausflüge, Fahrrad, Tennis- oder Skiausrüstung, Sportschuhe etc.) sind bei der Bemessung des Normalunterhaltes bereits mit zu berücksichtigen und daher grundsätzlich aus dem laufenden Unterhalt zu bestreiten. Von diesem ist für solche grösseren Anschaffungen laufend anzuspahren.

Bei der Deckung des Sonderbedarfes ist stets zu berücksichtigen, dass dem unterhaltspflichtigen ein Einkommen bleibt, damit dieser auch noch seine eigenen Bedürfnisse befriedigen kann. Grundsätzlich gilt: Je existentieller ein Sonderbedarf ist, desto eher ist der Unterhaltspflichtige damit zu belasten.

4.2 Ehegattenunterhalt

4.2.1 Bemessungskriterien

Unterhalt an den anderen Ehegatten ist dann zu leisten, wenn dieser nicht selbst für sich aufkommen kann. Das Ehegesetz nennt eine Reihe von Kriterien für Dauer und Zumessung des Unterhalts:

- Aufgabenverteilung in der Ehe
- Ehedauer
- Alter und Gesundheit beider Ehegatten
- Einkommens und Vermögensverhältnisse
- Berufliche Potentiale
- Kinderbetreuung etc.

Bei einer kinderlosen *Kurzehe* (unter fünf Jahren) besteht grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch, da in aller Regel keine „ehebedingten Nachteile“ eingetreten sind. Solche ehebedingten Nachteile sind hingegen stets dann anzunehmen, wenn ein Ehegatte für die Kindererziehung zuständig war und deswegen nicht voll berufstätig war.

Sobald der gemeinsame eheliche Haushalt aufgehoben ist, kann Unterhalt bei Gericht verlangt werden (sog. Einstweiliger bzw. Trennungs-Unterhalt). Der definitive Unterhalt wird in der Scheidungsentscheidung festgelegt, die bei einvernehmlichen Scheidungen auf der dem Gericht vorgelegten Vereinbarung basiert.

4.2.2 Dauer des Unterhalts

Der Unterhaltsanspruch ist befristet. Bei Betreuung minderjähriger Kinder ist der Unterhalt meist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes begrenzt. Geht der Unterhaltsberechtigte eine neue Ehe ein, *erlischt* der Unterhalt ganz. Bei einer neuen Lebenspartnerschaft *ruht* der Unterhalt, solange die Partnerschaft andauert. In beiden Fällen muss der bisher Unterhaltspflichtige die Beendigung des Unterhalts bei Gericht geltend machen. Eine Lebenspartnerschaft ist dann anzunehmen, wenn die Partner miteinander ein intimes Verhältnis pflegen, zusammen wohnen und einander Beistand leisten usw. ,im Prinzip so zusammenleben, wie es bei Ehegatten unter den gleichen Bedingungen zu erwarten wäre.

Ein Unterhaltsberechtigter kann den zu Recht festgelegten Unterhalt auch *verwirken*, wenn er sich nach der Scheidung einer schwere Verfehlung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen schuldig macht. Das Fehlverhalten muss besonders gravierend sein und schutzwürdige Interessen des Unterhaltspflichtigen verletzen, zB Prostitution oder eine fortgesetzte Beeinflussung der gemeinsamen Kinder, den Kontakt zum Vater abzulehnen.

4.2.3 Anpassung des Unterhalts

Das Gericht kann, wenn sich Einkommens- und Vermögensverhältnisse wesentlich und dauerhaft ändern, auf Klage den Unterhalt erhöhen, herabsetzen, aufheben oder für eine bestimmte Zeit einstellen. Verbessern sich beim unterhaltsberechtigten Ehegatten die Einkommensverhältnisse, kann der Unterhalt nicht in vollem Umfang des zusätzlichen Verdienstes, gekürzt werden, da – so die Rechtsprechung – der Unterhaltsberechtigte des Anreizes beraubt werden würde, für seine wirtschaftliche Besserstellung zu sorgen. In solchen Fällen muss sich der Unterhaltsberechtigte lediglich 50 % des Zusatzverdienstes anrechnen lassen.

4.3 Anspannungsgrundsatz im Unterhaltsrecht

Jemand der Unterhaltspflichten hat (egal ob Kindes- oder Ehegattenunterhalt), hat seine Kräfte einzusetzen („anzuspannen“), um sich ein Einkommen zu verschaffen, aus dem er den Unterhalt leisten kann. Mit der Anspannung seiner Leistungskraft (beim Unterhaltspflichtigen) kann der Unterhalt auf der Grundlage eines zwar nicht tatsächlich erzielten, aber erzielbaren, also fiktiven Einkommens bemessen

werden. Aber auch der Unterhaltsberechtigte (ob Ehegatte oder Kind) muss sich auf ein zumutbares (erzielbares) höheres Einkommen "anspannen" lassen.

Es kommt vor, dass sich Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen gegenüber den Kindern oder dem Ehepartner entziehen möchten, indem sie das Einkommen reduzieren oder aufhören zu arbeiten. Dieses Vorgehen ist abzulehnen und verspricht keinen Erfolg: der Unterhalt wird in solchen Fällen nicht nach dem tatsächlichen, sondern nach einem *fiktiven* Einkommen bemessen, das er erzielen könnte, wenn er einer zumutbaren Beschäftigung nachginge.

Probleme können sich aber zwangsläufig dann ergeben, wenn der so festgesetzte Unterhalt eingefordert bzw. vollstreckt würde, da man nur ein tatsächliches und kein fiktives Einkommen pfänden kann. Problematisch sind zudem Fälle, bei denen jemand eine gutbezahlte Arbeit aufgibt, um sich selbständig zu machen oder für einen besseren Posten umschulen lässt. Solche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können im Interesse der Familie liegen, zumal Kinder und Ehepartner auch bei aufrechter Ehe gewisse Einschränkungen hinzunehmen hätten, um von Karrierevorteilen des anderen – zumindest auf längere Sicht - zu profitieren.

18

4.4 Einstweiliger Unterhalt

Im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren oder einer Unterhaltsklage kann auch ein sog. Einstweiliger Unterhalt beantragt werden; d.h. dass vorbehaltlich einer anderen Endentscheidung dem, der eine Verletzung der Unterhaltspflicht bescheinigen kann, ein provisorischer Unterhalt zuerkannt wird. Dieser bleibt solange aufrecht, bis eine rechtskräftige Entscheidung über Höhe und Dauer des Unterhalts vorliegt.